

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	27 (1935)
Heft:	6
Artikel:	Die Beschäftigung jugendlicher Arbeitsloser in den Vereinigten Staaten
Autor:	Wolff, Wilhelm
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352760

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jährigen Angestellten gegenüber mit der Beobachtung der im Gesetz enthaltenen Kündigungsfrist nicht Genüge geleistet ist und dass neben den rechtlichen noch moralische Verpflichtungen bestehen. Es gibt sozial denkende Arbeitgeber, die aus eigener Erkenntnis sich diesen Gedankengängen anschliessen. Diese Tatsache beweist, dass mit dem Ruf nach vermehrtem Kündigungsschutz kein unberechtigtes Postulat aufgestellt wird. Das ausländische Recht ist in dieser Beziehung dem unsrigen wesentlich vorangeschritten.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeitsloser in den Vereinigten Staaten.

Von Wilhelm Wolff.

In allen von der Arbeitslosigkeit heimgesuchten grossen Industrieländern ist die Erwerbslosigkeit der Jugendlichen ein besonders ernstes Problem. Diese sind einer schweren seelischen Gefährdung ausgesetzt. Durch die Lockerung der Familienbande ist diese Gefahr besonders gross.

Gerade in den Vereinigten Staaten von Nordamerika liegt bei dem gut organisierten Verbrechertum in den Großstädten die Möglichkeit des moralischen Verkommens der jugendlichen Arbeitslosen sehr nahe. Mit dem Einsetzen der grossen Krise strömten dem Heer der Landstreicher und Gangsters erschreckend viele Jugendliche zu.

Deshalb sah der neue Präsident der Vereinigten Staaten Roosevelt, in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Jugendlichen eine seiner ersten Hauptaufgaben. Am 21. März 1933, 17 Tage nach seinem Amtsantritt legte der Präsident dem Kongress in einer besonderen Botschaft einen allgemeinen Plan vor, der die doppelte Aufgabe erfüllen sollte, der entwurzelten Jugend zu helfen und dem Lande wirtschaftliche Werte zu erhalten. Die Jugend sollte ihre körperliche und sittliche Gesundheit bewahren und wiederfinden. Durch Bereitstellung gesunder Arbeit in den Wäldern, unter der Leitung sorgfältig ausgewählter Führer sollte ihr die Mittel dazu geboten werden.

Zu den natürlichen Reichtümern der Vereinigten Staaten gehören die über das ganze Land verteilten grossen Wälder. Der Bestand dieser Wälder ist aber durch starken Holzschlag bedroht. Zu dieser Gefahr der Waldvernichtung für gewerbliche Zwecke kommen andere Gefahren. Dazu gehören in erster Linie die Waldbrände. In den Jahren 1920—1929 verbrannten jährlich etwa 10½ Millionen Hektar Wald. Auch andere Gefahren bedrohen den Bestand der Wälder. So werden die Bäume seit langem von einem Rostpilz befallen, der sich besonders in den wilden Johannisbeersträuchern ausbreitet.

Die planmässige Bekämpfung dieser Gefahren ist eine Aufgabe, bei der zahlreiche Arbeitskräfte beschäftigt werden können. Die amerikanische Verwaltung hat daher einen Plan aufgestellt, der folgende Arbeiten umfasst: Verhütung von Waldbränden durch die Anlage von Schneisen, Anlegung von Fernsprechlinien, um die Weitergabe der Brandmeldungen zu ermöglichen, Vernichtung des Strauchs- und Buschwerkes, in denen die Feuersbrünste entstehen und die Baumkrankheiten sich entwickeln können, Behandlung der Bäume, die von Schmarotzern befallen sind, die den Baumwuchs behindern oder das Absterben der Bäume herbeiführen, Auslichtung zu dichten Unterholzes zur Förderung des Baumwuchses und schliesslich die Anpflanzung einer langwurzeligen Pflanze zur Festigung des Erdreiches in Gebieten, wo der Boden durch die Regenfälle gelockert ist.

Anstatt Geldunterstützung zu erhalten und untätig zu bleiben, finden die Jugendlichen ordentliche Arbeit mit einem Lohn, der zwar nur 30 Dollar monatlich beträgt, sich jedoch dadurch erhöht, dass sie in geeigneten Lagern bekleidet, verpflegt und in Zelten untergebracht werden. Von dem Lohn erhalten die Jugendlichen nur 5^½ Dollar ausgezahlt, während der Rest unmittelbar ihren Angehörigen zugeht.

Der Vorschlag zur Durchführung dieser Arbeit ist dem Kongress am 21. März 1933 unterbreitet worden. 10 Tage später wurde der Arbeitsplan für das Emergency Conservation Work (Notstandsarbeiten zur Erhaltung wirtschaftlicher Werte) angenommen. Am 5. April ernannte der Präsident Robert F. E. C. C. bezeichnet.

Am 10. April wurde eine erste Gruppe von 2500 Personen angeworben und am 18. April das erste Lager angelegt. Die Schnelligkeit, mit der dieses Werk durchgeführt wurde und der Umfang der Arbeiten lassen sich daraus ermessen, dass sich am 12. Mai 1933 die Gesamtzahl der auf diese Weise angeworbenen Arbeiter auf 274,375 belief und Ende September 314,000 betrug. Dieses grosse neuartige Heer erhielt den Namen Civilian Conservation Corps und wird allgemein durch die Abkürzung C. C. C. bezeichnet.

Die Anwerbung gilt für 6 Monate. Es steht den Angeworbenen jedoch frei, aus dem Lager auszuscheiden, wenn es ihnen auf Grund ihrer persönlichen Bemühungen gelungen ist, eine gewerbliche Arbeit zu finden. Nach Ablauf der Frist können die Jugendlichen den Vertrag erneuern oder zu ihrer Familie zurückkehren.

Das C. C. C. besteht aus Jugendlichen von 18 bis 25 Jahren. Die älteren Arbeitnehmer, deren Zahl etwa 25,000 beträgt, wurden auf Grund ihrer besonderen Kenntnis der Forstarbeit eingestellt, um dieser Armee von Jugendlichen die erforderlich technischen

Hilfskräfte zu geben. Da sich das Bedürfnis der Aufforstung besonders in den Indianerreserven fühlbar machte, sind auch 14,000 Indianer zur Mitwirkung bei dieser besonderen Aufgabe angeworben worden. Um schliesslich die Forderungen der ehemaligen Kriegsteilnehmer zu befriedigen, sind ebenfalls 25,000 von ihnen in dieses grosse Arbeitsheer eingereiht worden, unter der Bedingung, dass sie ihre eigene Organisation und ihre eigenen Lager haben.

Jedes Lager umfasst etwa 200 Personen. Im August 1933 betrug die Zahl der Lager 1440, davon 1301 für Jugendliche und 139 für die Kriegsteilnehmer. Zu jedem Lager gehören etwa 15 Holzfäller, die die jugendlichen Arbeiter mit ihren technischen Kenntnissen unterstützen, ihnen die beste Arbeitsweise zeigen und auf diese Weise zu einer grösseren Sicherheit bei den nicht ungefährlichen Arbeiten beitragen. Jedes Lager ist so zusammengesetzt, dass es seine Bedürfnisse selbst befriedigen kann. So sind in den Lagern Personen beschäftigt, die als Köche, Friseure usw. in der Lage sind, die zahlreichen Arbeiten zu leisten, die in einer derartigen Gemeinschaft vorkommen.

Die Aufgabe der Militärverwaltung besteht in der Bekleidung und Beförderung der beschäftigten Personen sowie in der Einrichtung und Versorgung der Lager. Ferner fällt der Heeresverwaltung, die Lagerverwaltung, ärztliche Ueberwachung sowie die Leitung der sportlichen Betätigung zu. Mit anderen Worten: Die Militärverwaltung erfüllt alle Aufgaben, die nicht die eigentliche Arbeit betreffen, deren Leitung den Beamten der Forstverwaltung überlassen bleibt. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass die als Lagerleiter bestellten Offiziere nicht die sonst in militärischen Organisationen üblichen Zwangsmittel anwenden dürfen. Abgesehen von gewissen Strafarbeiten, ist als einzige schwere Strafe die Ausschliessung aus dem Lager vorgesehen. Dies ist bei der herrschenden Arbeitslosigkeit zweifellos eine sehr strenge Strafe.

Ueber das Leben in diesen Arbeitslagern berichtet H. Dubreuil in der internationalen Rundschau der Arbeit. Der Verfasser des Aufsatzes hat das ganze Land bereist und eine Anzahl dieser Lager besucht. So schildert er den Besuch eines dieser Lager in den Blue Ridge Mountaine bei Sperrville (Virginia):

«Die einzigen festen Gebäude waren Holzbaracken, welche die Küche und den Speiseraum enthielten sowie die Schreibstube für das Verwaltungspersonal und ein Werkzeuglager. Die Zelte ruhten auf Holzrahmen, die etwas über den Erdboden herausragten. Sie waren mit einem doppelten Blechdach versehen. In der Nähe der Zelte befand sich eine Reihe von Lastwagen zur Beförderung von Material und Personen zu der im Walde befindlichen Arbeitsstelle. Zweimal wöchentlich werden die Lastwagen zur Beförderung von Lagerinsassen zu dem in der nahe gelegenen kleinen Stadt befindlichen Kino benutzt. Eine kleine in der Nähe entspringende Quelle wurde abgefangen und das Wasser in Rohren

bis zum Küchengebäude geleitet. Ein von einer anderen Quelle gespeister kleiner Bach diente als Schwimmbad für die Jugendlichen. Ein einfaches Wehr, lediglich aus Steinen und Erde gefertigt und mit einigen Stücken Holz befestigt, genügte, um ein kleines Badebecken von 2 m Tiefe zu bilden. Am oberen Teil dieses Wehrs waren vier Holzleitungen für den Abfluss des Wassers angebracht. Das Wasser fiel auf der anderen Seite auf Böhnen, die sich am Fusse des Wehres befanden. Dies waren die Lagerduschen.

Der Speisesaal diente gleichzeitig als Spiel- und Aufenthaltsraum bei schlechtem Wetter und für die Abende. Den Jugendlichen stand ein Rundfunkapparat und eine Wanderbücherei zur Verfügung. Diese bestand aus einer einfachen Kiste, die durch Bretter abgeteilt war. Diese Kisten gingen wöchentlich von einem Lager zum anderen. Diese Bücherei wurde ergänzt durch einen Vorrat von Hand- und Schulbüchern. In Washington wird eine besondere für die in den Lagern untergebrachten Jugendlichen bestimmte Wochenschrift mit dem bezeichnenden Namen «Happy Days» (Glückliche Tage) herausgegeben. Diese Zeitschrift ist bebildert und enthält zahlreiche Nachrichten und Erzählungen aus dem Lagerleben. Sie bildet das Band, das die Jugendlichen mit ihren Kameraden in den anderen Lagern verbindet.

Auf die Frage über die allgemeine Führung und das Verhalten der Jugendlichen versicherte der Lagerleiter dem Verfasser, dass der Geist im allgemeinen ausgezeichnet sei und dass, abgesehen von unvermeidlichen Zwischenfällen, die Lagerordnung nur in den seltensten Fällen gestört wurde.

Wirtschaft.

Die schweizerischen Grossbanken 1934.

Im letzten Jahre hat sich die Zahlungsunfähigkeit, oder richtiger gesagt, die Zahlungsunwilligkeit Deutschlands noch verstärkt und damit ist auch die Lage der schweizerischen Grossbanken, die im Durchschnitt annähernd das ganze Aktienkapital samt Reserven in festgefrorenen Guthaben in Deutschland angelegt haben, noch wesentlich kritischer geworden. Die Schweizerische Diskontbank ist von der Bildfläche verschwunden; trotz der Bundeshilfe von 60 Millionen Franken war die Liquidation nicht zu umgehen. Bei den übrigen Instituten hat die Schrumpfung des Geschäftsverkehrs angehalten. Zu den Abhebungen auf den ausländischen Guthaben, die heute zum grösseren Teil liquidiert sein dürften, kamen auch Rückzüge im Inland, so dass sich die fremden Gelder um rund 500 Millionen oder 11 Prozent vermindert haben. Es ist eine grosse Leistung, man muss das anerkennen, dass die schweizerischen Grossbanken innert 4 Jahren etwa $2\frac{1}{2}$ Milliarden zurückzahlen konnten und auch heute noch über eine recht ansehnliche Zahlungsbereitschaft verfügen, betragen doch die sofort verfügbaren Mittel etwa 700 Millionen und einschliesslich Bankguthaben etwa 1000 Millionen Franken.